

BVGer D-2858/2014 vom 29. Juli 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2858_2014

FR: TAF D-2858/2014 du 29 juillet 2014

IT: TAF D-2858/2014 del 29 luglio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG) Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Wie in der Zwischenverfügung vom 4. Juni 2014 bereits dargelegt, ist der Argumentation in der Beschwerde, wonach das BFM die persönliche Situation der Beschwerdeführerin 1 - ihr Alter, ihre beschwerliche Reise in die Schweiz, die im Heimatland erlebten Ereignisse und die damit verbundene gesundheitliche Verfassung sowie die Tatsache, dass sie keine Schule besucht habe - nicht berücksichtigt habe, nicht zuzustimmen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die entsprechenden Erwägungen in der erwähnten Zwischenverfügung zu verweisen (vgl. act. 2 S. 3 f. Ziff. 2.3).

E. 5.2

Sodann ergeben sich aus den Protokollen, wie in der vorangehend erwähnten Zwischenverfügung ebenfalls festgehalten, keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin 1 persönliche Probleme, welche die Befragung oder die Anhörung hätten wesentlich beeinflussen können, hatte. Andernfalls wäre dies in der Fragestellung oder in den Antworten sowie allenfalls als zusätzliche Bemerkung oder als Hinweis seitens der anwesenden Hilfswerksvertretung zum Ausdruck gekommen, was indessen nicht der Fall ist. Immerhin ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass sie beide Protokolle vorbehaltlos unterschrieb (beziehungsweise mit dem Fingerabdruck und dem Kreuz versah), womit sie sich mit dem ihr rückübersetzten Inhalt der Protokolle einverstanden erklärt hat. Die ihr vom BFM vorgeworfenen Ungereimtheiten in ihren Aussagen lassen sich unter den gegebenen Umständen nicht auf persönliche Probleme oder Verständigungsschwierigkeiten während der Befragung oder während der Anhörung zurückführen. Insbesondere ist - entgegen der Argumentation in der Beschwerde - nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin 1 bei der Erstbefragung verwirrt oder offensichtlich traumatisiert war, zumal - ausser einem entsprechenden Hinweis seitens der Beschwerdeführerin 1 selber - den Akten keine Anhaltspunkte entnommen werden können, gestützt auf welche davon auszugehen wäre, dass eine allfällige Traumatisierung das Aussageverhalten oder die Aussagen selber hätten wesentlich beeinflussen können. Folglich hat sich die Beschwerdeführerin 1 sämtliche in den Protokollen enthaltenen Aussagen voll und ganz anrechnen zu lassen.

E. 5.3

Des Weiteren ist - wie sich ebenfalls aus der Zwischenverfügung vom 4. Juni 2014 ergibt - der Argumentation des BFM insgesamt zuzustimmen. Auch diesbezüglich kann zwecks

Vermeidung von Wiederholungen auf die Zwischenverfügung und die zutreffende Argumentation in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 5.4

Inbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin 1 über den Verbleib beziehungsweise über das Schicksal ihres Ehemannes in wesentlichen Teilen und in mehrfacher Weise widersprüchlich ausgefallen sind, wie in der Zwischenverfügung vom 4. Juni 2014 dargelegt wurde (vgl. Ziff. 2.5), und somit nicht als glaubhaft gelten können. Die in der Beschwerde aufgeführten Erklärungen hingegen vermögen angesichts der klaren und unmissverständlichen Aussagen der Beschwerdeführerin 1 nicht zu überzeugen. Da diese Aussagen im Zusammenhang mit der geltend gemachten Verfolgung stehen, sind auch die diesbezüglichen Vorbringen grundsätzlich zu bezweifeln.

E. 5.5

Entgegen der Darstellung in der Beschwerde ist es darüber hinaus relevant, wem - den Soldaten oder den Polizisten - die Beschwerdeführerin 1 Gemüse verkauft beziehungsweise geliefert haben will, zumal die Soldaten und Polizisten nicht am gleichen Ort stationiert sind und somit die Lieferadresse nicht die gleiche gewesen sein kann. Diesbezüglich machte sie denn auch geltend, die Soldaten seien in einem leeren Haus stationiert gewesen (vgl. Akte B4/10 S. 6), während sie später darlegte, sie hätten das Gemüse ins Polizeihauptquartier geliefert (vgl. Akte B21/13 S. 4). Ausserdem dürfte für sie der Unterschied zwischen Soldat und Polizist schon aufgrund deren Uniform erkennbar sein. Schliesslich will sie gemäss ihren Aussagen einen der Polizisten gekannt haben, was impliziert, dass ihr der Unterschied zwischen Polizist und Soldat schon bekannt war. Unter diesen Umständen vermögen die Einwände in der Beschwerde, wonach beide Gruppen Gegenspieler der Al-Shabab seien, weshalb die unterschiedliche Angabe nicht entscheiderelevant sei, nicht zu überzeugen.

E. 5.6

Es spielt für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen auch eine Rolle, ob das Auto der Familie von den Al-Shabab bloss einfach niedergebrannt oder ob es - wie anlässlich der Anhörung nachgeschoben - im Zusammenhang mit einem Granatbeschuss und der Entführung des Sohnes zerstört wurde. Dabei vermag der Einwand in der Beschwerde, die Beschwerdeführerin habe in der ersten Befragung nur die ihr gestellten Fragen beantwortet und über die Verletzung des Sohnes sei sie nicht befragt worden, weshalb sie diesen Teil nicht erwähnt habe, nicht zu überzeugen, zumal die Beschwerdeführerin die Angabe, das Auto sei niedergebrannt worden, anlässlich der Erstbefragung im Rahmen der freien Erzählung zu den Gesuchsgründen - und nicht auf eine konkrete Frage hin - von sich aus vorbrachte und dabei erklärte, ihr Sohn sei damals noch in J. _____ gewesen (vgl. Akte B4/10 S. 6 f.), was mit ihren späteren Vorbringen, das Auto sei im Zusammenhang mit der Entführung des Sohnes zerstört worden, nicht übereinstimmt. Vielmehr stellen sich auch diese Aussagen als widersprüchlich heraus, während auch der diesbezügliche Einwand in der Beschwerde, dies stelle eine unnötig genaue Auseinandersetzung mit den Aussagen dar, als untauglicher Erklärungsversuch zu sehen ist. Ebenso wenig handelt es sich - wie in der Beschwerde dargelegt - um einen eingeschlichenen Übersetzungsfehler.

E. 5.7

Hinsichtlich der erst im Verlauf der Anhörung geltend gemachten Aussetzung eines Kopfgeldes ist ebenfalls auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung

zu verweisen.

E. 5.8

Auch hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin 2 und vom Beschwerdeführer 3 zu Protokoll gegebenen Aussagen und deren Unglaubhaftigkeit ist auf die angefochtene Verfügung und die Erwägungen in der Zwischenverfügung vom 4. Juni 2014 zu verweisen.

E. 5.9

Aufgrund der zahlreichen Ungereimtheiten - widersprüchliche, nachgeschobene und substanzlose Aussagen - kann den Beschwerdeführenden nicht geglaubt werden, dass sie ihr Heimatland als Folge der von ihnen dargelegten Verfolgung verlassen haben.

E. 5.10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft machen oder belegen konnten, sie seien in ihrem Heimatland aus asylrechtlich relevanten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen oder hätten solche in Zukunft zu befürchten. Ihre Furcht vor einer Rückkehr in ihr Heimatland ist demnach als flüchtlingsrechtlich nicht begründet zu betrachten. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und in den Verweiserdossiers (Sohn: N 516 267 und Auslandverfahren der Beschwerdeführenden) im Einzelnen einzugehen. Das BFM hat ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Die Vorinstanz nahm die Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 23. April 2014 infolge fehlender Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig auf. Unter diesen Umständen ist auf eine Erörterung der beiden andern Kriterien - insbesondere der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs - zu verzichten. Zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs erübrigen sich im heutigen Zeitpunkt weitere Erwägungen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.